



Erläuterungen der Wettbewerbskommission zur Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor

(Erläuterungen zur KFZ-Bek)

vom 29. Juni 2015

Zweck der Erläuterungen

1. Nachfolgende Bestimmungen erläutern die wichtigsten Grundsätze, die im Rahmen der Umsetzung der KFZ-Bekanntmachung zur Anwendung kommen und die für die Beurteilung spezifischer Fragen im Zusammenhang mit vertikalen Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Ersatzteilen nach Artikel 5 KG¹ massgeblich sind. Sie sollen den Wettbewerbsbehörden sowie den Unternehmen als Orientierungshilfe für die Konformitätsprüfung solcher Vereinbarungen mit dem Kartellgesetz dienen.
2. Diese Erläuterungen versuchen Klarheit über die Auslegung einzelner Bestimmungen der KFZ-Bekanntmachung zu schaffen. Sie beantworten Fragen, die für die Marktbeteiligten, insbesondere Kraftfahrzeuganbieter, zugelassene Händler sowie zugelassene und unabhängige Werkstätten, in der Praxis voraussichtlich von Bedeutung sind.
3. Die Erläuterungen enthalten keine Wettbewerbsregeln und keine detaillierten Kommentare zu jeder Bestimmung der KFZ-Bekanntmachung.

Sanktionierbare Wettbewerbsbeschränkungen

4. Die in den Artikeln 15 bis 19 der KFZ-Bekanntmachung aufgeführten Beschränkungen, die direkt oder indirekt zu einem absoluten Gebietsschutz führen, können als unzulässige Wettbewerbsabrede gemäss Artikel 5 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 KG qualifiziert werden und können zu einer Sanktion nach Artikel 49a KG führen.²

Sachliche Marktabgrenzung

5. Bei der Feststellung des sachlich relevanten Marktes ist der Markt für Kraftfahrzeuge, insbesondere Personenkraftwagen, weiter zu segmentieren.³ Zu diesem Zweck kann von sachlichen Märkten für «Microwagen», «Kleinwagen», «Untere Mittelklasse», «Obere Mittelklasse», «Oberklasse», «Luxusklasse» und «Nutzfahrzeuge» ausgegangen werden.⁴
6. Die Wettbewerbskommission (nachfolgend: die WEKO) hat sich in ihrer bisherigen Praxis nicht näher mit der Abgrenzung von Märkten für Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen auseinandergesetzt.

Prämienregelungen (zu Art. 15 Ziff. 1 Bst. b KFZ-Bek)

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

² Vgl. RPW 2012/3, 581 f., Rz 321 ff, *BMW* (Entscheid noch nicht rechtskräftig).

³ Vgl. RPW 2012/3, 560 f., Rz 175 ff, *BMW* (Entscheid noch nicht rechtskräftig).

⁴ Vgl. RPW 2012/3, 561, Rz 184, *BMW* (Entscheid noch nicht rechtskräftig).

7. Um jede Diskriminierung zwischen dem Verkauf in der Schweiz und dem Verkauf im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu verhindern, dürfen Prämienregelungen oder andere Regelungen finanzieller Art oder sonstige Anreize betreffend die Produktlieferung nicht vom Wohn- oder Niederlassungsort des Käufers oder dem Ort, an dem das Fahrzeug zugelassen werden soll, abhängig gemacht werden, sondern es müssen alle Verkäufe berücksichtigt werden.

8. Gewährt ein Kraftfahrzeuganbieter Kaufprämien, sind diese nach der Anzahl der neuen Kraftfahrzeuge zu berechnen, die bei diesem gekauft wurden, und zwar unabhängig von deren Endbestimmung (Verkauf an Endverbraucher oder an zugelassene Händler des Netzes). Die Berücksichtigung der Endbestimmung der Kraftfahrzeuge würde eine indirekte Einschränkung für Querlieferungen darstellen.

9. Ausserdem darf der Kraftfahrzeuganbieter bei den Verkaufszielsetzungen für die zugelassenen Händler die Zielverwirklichung nicht an die Anzahl neuer Kraftfahrzeuge koppeln, welche beim offiziellen Importeur erworben wurden.

10. Im Gegensatz hierzu können die Kraftfahrzeuganbieter den zugelassenen Händlern sogenannte Mengenrabatte einräumen, d.h. Rabatte im Verhältnis zur absoluten Menge der beim Kraftfahrzeuganbieter getätigten Bezüge.

Garantie, unentgeltlicher Kundendienst, Rückrufaktionen (zu Art. 15 Ziff. 2 und 3 KFZ-Bek)

11. Die KFZ-Bekanntmachung bezweckt unter anderem, der Abschottung des schweizerischen Marktes für den Kraftfahrzeughandel entgegenzuwirken. Ungeachtet des Ortes des Kaufs eines Kraftfahrzeugs im EWR oder in der Schweiz haben die zugelassenen Werkstätten die Verpflichtung, alle Kraftfahrzeuge der betreffenden Marke zu reparieren, die gesetzliche Herstellergarantie zu gewähren sowie die kostenlose Wartung und sämtliche Arbeiten im Rahmen von Rückrufaktionen durchzuführen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob das Kraftfahrzeug bei einem zugelassenen Händler, durch einen bevollmächtigten Vermittler (siehe Rz 17 ff.) oder bei einem unabhängigen Händler gekauft wurde.

12. Die gesetzlichen Herstellergarantien müssen unter denselben Bedingungen im gesamten EWR und in der Schweiz Gültigkeit haben. Davon zu unterscheiden sind vom Verkäufer vertraglich zugesicherte Leistungen (sog. Gewährleistungen), die gegenüber diesem geltend zu machen sind.

13. Sofern sich Ansprüche aus der Garantie ergeben, sind diese auf zivilrechtlichem Weg durchzusetzen. Auch die Frage, ob im Einzelfall ein Garantieanspruch oder ein sachlicher Grund zur Verweigerung der Garantieleistung besteht, ist grundsätzlich von einem Zivilrichter zu beurteilen. Die WEKO prüft hingegen, ob Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Kraftfahrzeugimporteur bzw. seine zugelassenen Händler oder Werkstätten Parallel- und Direktimporte allenfalls durch die Verweigerung von Leistungen aus der gesetzlichen Herstellergarantie behindern.

14. Die gesetzliche und die erweiterte Herstellergarantie verfallen nicht, wenn ein Endverbraucher sein Kraftfahrzeug durch eine unabhängige Werkstatt während ihrer Dauer reparieren oder unterhalten lässt (einschließlich der Reparaturen aufgrund eines Unfalles), es sei denn, die entsprechenden Arbeiten seien fehlerhaft durchgeführt worden. Dies gilt auch, wenn die unabhängige Werkstatt für nicht unter die gesetzliche und die erweiterte Herstellergarantie fallenden Reparaturen qualitativ gleichwertige Ersatzteile verwendet.

15. Ein Endverbraucher ist somit nicht verpflichtet, sein Kraftfahrzeug während der Garantiedauer ausschliesslich innerhalb des Netzes zugelassener Werkstätten unterhalten oder reparieren zu lassen.

Selektive Vertriebssysteme für zugelassene Händler (zu Art. 3 KFZ-Bek)

16. Gemäss Ziffer 12 Absatz 2 Buchstaben c) und d) der Vertikalbekanntmachung⁵ werden Beschränkungen des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher durch auf der Einzelhandelsstufe tätige Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems sowie Beschränkungen von Querlieferungen zwischen Händlern innerhalb eines selektiven Vertriebssystems als qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigungen des Wettbewerbs betrachtet.

17. Der Begriff «Endverbraucher» umfasst Verbraucher, die ihren Kauf über einen Vermittler tätigen. Als bevollmächtigte Vermittler gelten Personen und Unternehmen, die im Auftrag und auf Rechnung eines bestimmten Verbrauchers ein neues Kraftfahrzeug beziehen, ohne Mitglied des jeweiligen Vertriebssystems zu sein. Ein bevollmächtigter Vermittler darf nicht mit einem unabhängigen Händler gleichgesetzt werden, der ein neues Kraftfahrzeug zum Weiterverkauf erwirbt und nicht im Namen eines bestimmten Verbrauchers tätig wird. Ferner ist er von einem Handelsvertreter zu unterscheiden, der Endkunden für einen oder mehrere Händler findet.

18. Die Kraftfahrzeuganbieter können von ihren zugelassenen Händlern verlangen, dass der bevollmächtigte Vermittler im Besitz eines Vermittlungsvertrags mit dem Endverbraucher ist.

19. Die Nutzung des Internets, um Kunden für eine bestimmte Palette von Kraftfahrzeugen zu gewinnen und elektronisch erteilte Aufträge von diesen Kunden zu erhalten, berührt nicht den Vermittlerstatus.

20. Als Endverbraucher im Sinne der KFZ-Bekanntmachung gelten auch Leasingunternehmen. Die zugelassenen Händler dürfen nicht daran gehindert werden, neue Kraftfahrzeuge an Leasingunternehmen ihrer Wahl zu verkaufen, sofern diese die Fahrzeuge nicht als neue Kraftfahrzeuge weiterverkaufen. Ein Kraftfahrzeuganbieter kann daher von einem zugelassenen Händler verlangen, vor dem Verkauf an ein bestimmtes Unternehmen die allgemeinen Bedingungen des Leasings zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen tatsächlich um ein Leasingunternehmen und nicht um einen nicht zugelassenen Wiederverkäufer handelt. Die Anforderung des Kraftfahrzeuganbieters, vor dem Verkauf von neuen Kraftfahrzeugen an Leasingunternehmen Kopien von jeder Leasingvereinbarung vorzulegen, könnte hingegen als mittelbare Verkaufsbeschränkung erachtet werden.

21. Der Kraftfahrzeuganbieter kann jedoch den zugelassenen Händlern verbieten, neue Kraftfahrzeuge an unabhängige Händler zu verkaufen. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit des Ersatzteilverkaufs an unabhängige Werkstätten und der Pflicht, unabhängigen Marktteilnehmern sämtliche für die Instandsetzung und Wartung der Kraftfahrzeuge und für Umweltschutzmassnahmen erforderlichen technischen Informationen, Diagnoseausrüstungen, Geräte und fachliche Unterweisung zur Verfügung zu stellen.

⁵ Bekanntmachung der WEKO vom 28. Juni 2010 über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden (Vertikalbekanntmachung, VertBek).

Selektive Vertriebssysteme für zugelassene Werkstätten (zu Art. 4 KFZ-Bek)

22. In der Regel haben all jene Werkstätten, welche in der Lage sind, die vom Kraftfahrzeuganbieter vorgesehenen qualitativen Kriterien zu erfüllen, die Möglichkeit als zugelassene Werkstatt ins Werkstattnetz aufgenommen zu werden. Dies umfasst insbesondere die zugelassenen Händler, deren Händlervertrag aufgelöst wurde, die aber weiterhin als zugelassene Werkstatt tätig sein wollen. Kraftfahrzeuganbieter sind vor Abschluss eines entsprechenden Werkstattvertrags befugt zu überprüfen, ob die Bewerber die vorgegebenen Kriterien erfüllen.
23. Die Kraftfahrzeuganbieter sind in der Wahl und der Festlegung der durch die Bewerber zu erfüllenden qualitativen Kriterien grundsätzlich frei. Sie können unter anderem fordern, dass die zugelassenen Werkstätten in der Lage sind, Reparatur- oder Wartungsarbeiten von einer bestimmten Qualität und innerhalb fest definierter Fristen ausführen zu können.
24. Die Kriterien der Kraftfahrzeuganbieter werden sich auf die Eignung der zugelassenen Werkstätten beziehen, die Garantien zu gewähren, die kostenlose Wartung durchzuführen und sich an Rückrufaktionen der Kraftfahrzeuge der entsprechenden Marke zu beteiligen, die im EWR oder in der Schweiz verkauft wurden.
25. Bestimmte qualitative Anforderungen tragen indirekt dazu bei, die Anzahl der Bewerber zu begrenzen. Die Kraftfahrzeuganbieter können allerdings in der Regel die Anzahl der zugelassenen Werkstätten nicht derart begrenzen, wie dies im Bereich des Verkaufs der Fall ist. Somit dürfen die entsprechenden qualitativen Kriterien nicht über das hinausgehen, was eine sachgemässe Ausführung der Reparatur- und Wartungsarbeiten erfordert.
26. Ausnahmsweise dürfen die Kraftfahrzeuganbieter quantitative Kriterien festlegen, wenn sie nachweisen können, dass die Durchführbarkeit und die sachgemässe Ausführung der Reparatur- und Wartungsarbeiten durch die Zulassung von weiteren Werkstätten in ihrem Netz gefährdet wären (z.B. wenn die zugelassenen Werkstätten in einem bestimmten Gebiet oder in einer bestimmten Aktivitätszone die wirtschaftlich verträgliche, maximale Anzahl erreicht haben).
27. Die Kraftfahrzeuganbieter legen identische qualitative Kriterien fest, welche auf dieselbe Art und Weise auf alle Werkstätten (Bewerber oder bereits zugelassene Werkstätten), die sich in einer ähnlichen Lage befinden (Grundsatz der Nichtdiskriminierung), anzuwenden sind. Aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Aktivitätszone, Art von Kundschaft) können differenzierte Kriterien festgesetzt werden. Diese Kriterien dürfen ebenfalls nicht diskriminierend angewendet werden.
28. Andererseits müssen dieselben Kriterien sowohl auf zugelassene Werkstätten, die zugleich zugelassene Händler neuer Kraftfahrzeuge der entsprechenden Marke sind, als auch auf jene, die nicht zugelassene Händler der entsprechenden Marke sind, angewandt werden.
29. Den Interessenten (Händler, Werkstatt) muss es möglich sein, die von ihnen zu erfüllenden Anforderungen in Erfahrung zu bringen. Nur so ist es diesen möglich, die geforderten Voraussetzungen tatsächlich zu erfüllen.
30. Eine Werkstatt kann eine zugelassene Werkstatt mehrerer Marken werden, wenn sie in der Lage ist, sämtliche der entsprechenden qualitativen Kriterien zu erfüllen.
31. Die unter Randziffern 22–30 erwähnten Grundsätze finden ebenfalls Anwendung, wenn der Kraftfahrzeuganbieter ein Netz zugelassener Karosseriewerkstätten errichtet hat.

Trennung von Verkauf und Kundendienst (zu Art. 16 Bst. a–d KFZ-Bek)

32. Die Tätigkeiten von Verkauf und Kundendienst sind grundsätzlich zu trennen. Ebenso dürfen die Verkaufstätigkeiten für neue Kraftfahrzeuge sowie die Kundendiensttätigkeiten nicht mit denjenigen des Vertriebs von Ersatzteilen verbunden werden. Ein zugelassener Händler kann seine Tätigkeit demzufolge ausschliesslich auf einen dieser Bereiche beschränken.

33. Falls ein Kraftfahrzeuganbieter ein Netz zugelassener Originalersatzteilhändler gestützt auf ein selektives Vertriebssystem organisieren möchte, müssen die Bewerber zu diesem Netz demnach nicht die Tätigkeiten von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen aufnehmen. Eine Koppelung der Tätigkeiten des Ersatzteilhandels und des Kundendienstes wird als qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigung betrachtet.

34. Ein zugelassener Händler kann ausserdem als unabhängige Werkstatt bezüglich neuer Kraftfahrzeuge, die er verkauft hat, auftreten. Ein Anspruch auf Vergütung vom Kraftfahrzeuganbieter für Arbeiten im Rahmen der Garantie, des unentgeltlichen Kundendienstes oder von Rückrufaktionen besteht grundsätzlich nicht.

35. Ebenso hat ein zugelassener Händler die Möglichkeit seine Verkaufsaktivitäten aufzugeben, um sich auf die Aktivitäten als zugelassene Werkstatt zu konzentrieren.

36. Die gemeinsame Ausübung von Verkauf und Kundendienst als zugelassener Händler und zugelassene Werkstatt bleibt auf Wunsch des Händlers stets möglich.

Ersatzteilhandel (zu Art. 16 Bst. f–h KFZ-Bek)

37. Beschränkungen des Zugangs zu Ersatzteilen stellen eine qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigung des Wettbewerbs dar. Eine unabhängige Werkstatt darf Originalersatzteile, die nur über den Kraftfahrzeuganbieter oder die Mitglieder seines Vertriebssystems verkauft werden (*captive parts*), bei zugelassenen Händlern und zugelassenen Werkstätten beziehen, um sie für Reparaturen und Unterhaltsarbeiten zu verwenden. Beim Verkauf darf es keine Diskriminierung der unabhängigen gegenüber den zugelassenen Werkstätten geben. Ein zugelassener oder unabhängiger Händler und eine zugelassene oder unabhängige Werkstatt darf Originalersatzteile oder qualitativ gleichwertige Ersatzteile bei Dritten (Ersatzteilherstellern) direkt im EWR und in der Schweiz beschaffen und diese für Reparaturen oder den Unterhalt von Kraftfahrzeugen benutzen.

38. Ersatzteलगrosshändler müssen die Möglichkeit haben, die benötigten Originalersatzteile direkt von den Ersatzteilherstellern beziehen zu können.

39. Der Kraftfahrzeuganbieter kann durch einen Zuliefervertrag mit einem Ersatzteilhersteller ein für die Herstellung bestimmter Ersatzteile erforderliches Werkzeug zur Verfügung stellen, sich an den Produktionsentwicklungskosten beteiligen oder erforderliche Rechte des geistigen Eigentums bzw. erforderliches Know-how beisteuern. Der Kraftfahrzeuganbieter kann den Ersatzteilhersteller in diesem Zuliefervertrag verpflichten, diesen Beitrag nicht für die Herstellung von Ersatzteilen zu verwenden, die direkt an unabhängige Marktteilnehmer und Endverbraucher verkauft werden. Für die gewerblichen Aktivitäten im Rahmen eines solchen Zuliefervertrages wird der Zulieferer nicht als unabhängiger Hersteller angesehen. Allerdings kann ein Ersatzteilhersteller nicht verpflichtet werden, das Eigentum an einem solchen Werkzeug, die Rechte des geistigen Eigentums oder das Know-how zu übertragen, wenn der Kraftfahrzeuganbieter nur einen geringen Teil der Produktentwicklungskosten übernimmt oder keine erforderlichen Werkzeuge und Rechte des Eigentums bzw. kein erforderliches Know-how bereitstellt.

Zugang zu technischen Informationen (zu Art. 17 KFZ-Bek)

40. Den unabhängigen Marktteilnehmern ist der Zugang zu denselben technischen Informationen, Aus- und Weiterbildungen, Werkzeugen und Ausrüstungen wie zugelassenen Händlern und zugelassenen Werkstätten zu gewähren. Der Begriff «technische Information» ist anhand des technologischen Fortschritts auszulegen. Es handelt sich dabei um sämtliche notwendigen Informationen, wie insbesondere Software, Fehlercodes, weitere Parameter und entsprechende Updates, Kraftfahrzeug-Identifizierungsnummern und andere Kraftfahrzeug-Identifizierungsmethoden, Ersatzteilkataloge, Ersatzteilnummern und weitere erforderliche Identifikationsdetails für die Ermittlung von Ersatzteilen, Instandsetzungs- und Wartungsverfahren, Arbeitslösungen, Rückrufanzeigen und sonstige Mitteilungen über Reparaturarbeiten, die zur Ausführung von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten und für darüber hinausgehende von den Kraftfahrzeuganbietern als notwendig erachtete Massnahmen in diesem Rahmen erforderlich sind.

41. Der Zugang zu technischen Informationen ist ohne ungebührliche Verzögerung zu gewähren. Die Angaben sind den unabhängigen Marktteilnehmern gleich wie den zugelassenen Händlern und zugelassenen Werkstätten verwendungsfähig zur Verfügung zu stellen. Der Preis für den Zugang sollte die unabhängigen Marktteilnehmer nicht vom Zugang abschrecken.

42. Ein Kraftfahrzeuganbieter ist jedoch berechtigt, technische Angaben vorzuenthalten, die Dritten die Umgehung oder Ausschaltung eingebauter Diebstahlschutzvorrichtungen, die Neueichung elektronischer Anlagen oder die Manipulierung beispielsweise von Geschwindigkeitsbegrenzungsvorrichtungen ermöglichen könnten, soweit ein Schutz gegen Umgehung, Ausschaltung, Neueichung oder Manipulierung solcher Vorrichtungen nicht durch andere weniger restriktive Mittel verwirklicht werden kann.

Mehrmarkenvertrieb (zu Art. 18 KFZ-Bek)

43. Dem zugelassenen Händler oder der zugelassenen Werkstatt einer Marke ist erlaubt, zugelassener Händler oder zugelassene Werkstatt einer oder mehrerer weiterer Marken zu werden, ohne dass diese Anzahl beschränkt ist.

44. Einige qualitative Selektionskriterien müssen gelockert oder vollständig aufgegeben werden, sofern diese den Mehrmarkenvertrieb in der Praxis erschweren, wie zum Beispiel:

- Verpflichtungen des zugelassenen Händlers oder der zugelassenen Werkstatt, den Vertrieb oder die Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen für jede einzelne Marke über eine eigene unabhängige juristische Person zu organisieren, Kraftfahrzeuge anderer Kraftfahrzeuganbieter in verschiedenen Ausstellungsräumen zu verkaufen oder zu warten und für verschiedene Kraftfahrzeugmarken markenspezifisches Verkaufs- oder Wartungspersonal zu beschäftigen;
- die Verwendung einer markenspezifischen Empfangstheke, wenn der Mangel an Raum oder andere praktische Erwägungen die Bereitstellung weiterer Empfangstheken unangemessen erschwert;
- überhöhte Anforderungen, welche an die einer Marke vorzubehaltende Ausstellungsfläche oder an die Anzahl auszustellender Kraftfahrzeuge gestellt werden.

45. Allgemein verwendbare Ausrüstungen und andere Einrichtungen dürfen nicht einer spezifischen Marke vorbehalten werden.

46. Ein Kraftfahrzeuganbieter ist jedoch berechtigt, zugelassene Händler zu verpflichten, Kraftfahrzeuge anderer Kraftfahrzeuganbieter in gesonderten Bereichen des Ausstellungsraums zu verkaufen, um eine Verwechslung der Marken zu vermeiden.

47. Ein zugelassener Händler oder eine zugelassene Werkstatt einer oder mehrerer Marken kann Kraftfahrzeuge anderer, konkurrierender Marken als unabhängiger Händler verkaufen. Hierbei wird er als bevollmächtigter Vermittler handeln müssen, um sich innerhalb des Netzes zugelassener Händler der fraglichen Marke zu versorgen. Er kann sich gleichermassen außerhalb des offiziellen Vertriebsnetzes einer Marke versorgen. Tut er dies, darf ihm der Status als zugelassener Händler oder zugelassene Werkstatt nur allein deshalb nicht entzogen werden. Er darf auch nicht auf andere Weise benachteiligt werden.

Vertragsauflösung (zu Art. 19 KFZ-Bek)

48. Ein zugelassener Händler, der gleichzeitig auf dem Gebiet des Verkaufs neuer Kraftfahrzeuge und des Kundendienstes tätig ist, darf eine dieser Tätigkeiten beenden, ohne über einen neuen Vertrag mit dem Kraftfahrzeuganbieter für die verbleibende Tätigkeit verhandeln zu müssen.

49. Ein zugelassener Händler, der einen Vertrag geschlossen hat, der sowohl den Verkauf als auch den Kundendienst umfasst, und wünscht, sich von der Verkaufstätigkeit neuer Kraftfahrzeuge zurückzuziehen, um seine Tätigkeit als zugelassene Werkstatt fortzuführen oder umgekehrt, darf dies aufgrund der zwischen ihm und seinem Kraftfahrzeuganbieter bereits bestehenden Vereinbarung tun.

50. Die schriftliche Kündigung nach Artikel 19 Ziffer 3 KFZ-Bekanntmachung soll verhindern, dass die Kraftfahrzeuganbieter wegen an sich von der KFZ-Bekanntmachung geschützter Verhaltensweisen kündigen. Die Vorschriften in Artikel 19 KFZ-Bekanntmachung regeln in erster Linie die Anforderungen an Bestimmungen über Form und Inhalt von Kündigungen in den Vereinbarungen der Kraftfahrzeuganbieter mit den zugelassenen Händlern, zugelassenen Werkstätten und zugelassenen Ersatzteihändlern.